

Anlage II

**zu § 7 der ergänzenden Vereinbarung zur BV Rufbereitschaftsdienste:
Bezahlte Freistellung von Pflegefachkräften im Rufbereitschaftsdienst**

Zeitliche Lage der Freistellung

(bei Arbeitsunfähigkeit während des Freistellungszeitraums)

In § 7 dieser Vereinbarung ist geregelt, wann ein Freistellungsanspruch zu gewähren und zu nehmen ist. In den Absätzen 1-5 werden Regelungen für einen Freistellungsanspruch von vier, acht und mehr Stunden getroffen. Weiter wird das Verfahren geregelt, wenn der Folgetag nach einer Rufbereitschaftsschicht nicht auf einen Arbeitstag fällt und was im Falle einer kurzfristig übernommenen Vertretungsschicht in der Rufbereitschaft zu geschehen hat.

Mit dieser Anlage II wird nun ergänzend folgendes vereinbart:

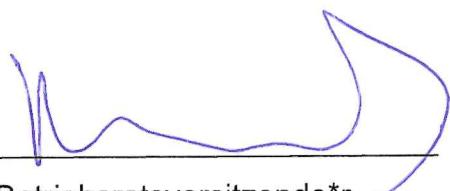
Erkrankt die diensthabende Pflegefachkraft während ihrer oder im Anschluss an ihre Rufbereitschaftsschicht und kann in der Folge aufgrund vorliegender Arbeitsunfähigkeit ihre bezahlte Freistellung nicht wie geplant antreten, bleibt der Freistellungsanspruch bestehen.

Der noch bestehende Anspruch auf Freistellung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit gewährt und genommen werden.

Berlin, den 02.07.24



Geschäftsführung
ambulante dienste e.V.



Betriebsratsvorsitzende*r
ambulante dienste e.V.